

Freie Universität Berlin

Zentraler Wahlvorstand

Bekanntmachung

Nr. 10/17

Tag der Bekanntmachung: 19. September 2017
14195 Berlin, Thielallee 38
☎ (030) 838 - 55110
🌐 www.fu-berlin.de/zvw

Bekanntmachung der Neuwahl von bis zu zwei nebenberuflichen Stellvertreterinnen der hauptberuflichen Frauenbeauftragten der Freien Universität Berlin am 30. Januar 2018

Der Zentrale Wahlvorstand hat beschlossen, dass die o. g. Wahl am

30. Januar 2018

durchgeführt wird.

1. Aktives und passives Wahlrecht

Das aktive und passive Wahlrecht ist auf die weiblichen Mitglieder der Hochschule beschränkt.

Aktiv wahlberechtigt sind die Mitglieder des zuständigen Wahlgremiums.

Passiv wahlberechtigt sind die weiblichen Angehörigen, die bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge (**12. Dezember 2017**) und am Wahltag (**30. Januar 2018**) Mitglied der Freien Universität Berlin sind. Aufgrund geänderter Rechtslage wird mitgeteilt, dass der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen mit aktiver und passiver Wahlberechtigung die Professorinnen und die Juniorprofessorinnen und mit aktiver Wahlberechtigung die außerplanmäßigen Professorinnen, die Honorarprofessorinnen, die Hochschuldozentinnen, die Privatdozentinnen, die Gastprofessorinnen sowie die emeritierten Professorinnen, soweit diese am 23. Oktober 1990 entpflichtet waren, angehören; der Mitgliedergruppe der akademischen Mitarbeiterinnen gehören mit aktiver und passiver Wahlberechtigung die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und mit aktiver Wahlberechtigung die Gastdozentinnen und die Lehrbeauftragten an.

Lehrbeauftragte, die an mehreren Berliner Hochschulen Lehraufträge haben, müssen erklären, an welcher Hochschule sie ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben.

Jede Wahlberechtigte ist nur in der Organisationseinheit der Hochschule und der Mitgliedergruppe wahlberechtigt und wählbar, in der sie bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge (**12. Dezember 2017**) ihre dienstlichen Aufgaben ganz oder überwiegend wahrnimmt. Für die Gruppenzugehörigkeit ist das Beschäftigungsverhältnis maßgebend.

Studentinnen sind im Fachbereich/Zentralinstitut ihres (Hauptfach-) Studienganges wahlberechtigt und wählbar. Sie haben diesen Fachbereich bzw. dieses Zentralinstitut bei der Rückmeldung zu bezeichnen. Bei Studentinnen, die in mehreren Hauptfächern studieren, ist der Fachbereich bzw. das Zentralinstitut maßgebend, der bzw. das der für Immatrikulationsangelegenheiten zuständigen Dienststelle für die Wahrnehmung des Wahlrechts mitgeteilt wurde; dieser Bereich wird auf dem Studentinnen-Ausweis ausdrücklich ausgewiesen. Innerhalb eines Semesters kann diese Festlegung nicht geändert werden.

Die Mitglieder der Gliedkörperschaft Charité üben ihre Rechte und Pflichten als Mitglieder der Universitäten gemäß § 44 des Berliner Hochschulgesetzes nach Maßgabe ihrer Zuordnung zur Freien Universität Berlin oder zur Humboldt-Universität zu Berlin aus. Die am 31. Mai 2003 vorhandenen Mitglieder des ehemaligen Fachbereichs Humanmedizin üben diese Rechte an der Freien Universität Berlin aus. Danach eingetretene Mitglieder der Charité haben zum Zeitpunkt ihres Eintritts zu erklären, an welcher der Universitäten (Freie Universität Berlin oder Humboldt-Universität zu Berlin) sie diese Rechte ausüben.

Beurlaubte Hochschulmitglieder bleiben wahlberechtigt bis zum Ende des auf die Gewährung des Urlaubs folgenden Semesters. Dauert die Beurlaubung fort, so ruht die Wahlberechtigung bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Beurlaubung.

Bei der Veränderung von Organisationseinheiten ist die künftige Zuordnung für die Ausübung des Wahlrechts maßgebend, wenn diese spätestens mit dem Beginn der Amtszeit der zu wählenden Gremien wirksam wird.

Werden derartige Veränderungen nach Eröffnung des Wahlverfahrens, aber vor dem Wahltag getroffen, ist der Zentrale Wahlvorstand berechtigt, die betreffenden Personen aus dem Wählerinnenverzeichnis und aus den Wahlvorschlägen zu streichen, soweit er hierauf in der Wahlbekanntmachung hingewiesen hat.

2. Wahl von bis zu zwei Stellvertreterinnen der hauptberuflichen Frauenbeauftragten

Die beiden nebenberuflichen Stellvertreterinnen der hauptberuflichen Frauenbeauftragten werden für die Amtszeit von zwei Jahren vom zuständigen Wahlgremium aus dem Kreis der weiblichen Angehörigen der Freien Universität Berlin gewählt; sie sollen unterschiedlichen Mitgliedergruppen angehören.

3. Wahlverfahren

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

Als nebenberufliche Stellvertreterinnen der hauptberuflichen Frauenbeauftragten sind diejenigen Bewerberinnen gewählt, die die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des zuständigen Wahlgremiums erhalten haben. Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, ist im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit ausreichend. In diesem Wahlgang stehen nur noch die Bewerberinnen zur Wahl, die im zweiten Wahlgang die zwei höchsten Stimmenergebnisse erzielt haben. Ist ein weiterer Wahlgang erforderlich, ist er eine Woche später (am **6. Februar 2018**) durchzuführen. In diesem Wahlgang stehen nur noch die Bewerberinnen mit der höchsten Stimmenzahl aus dem dritten Wahlgang zur Wahl. Kommt in diesem Wahlgang keine Wahl zustande, entscheidet das von der Sprecherin des Wahlgremiums zu ziehende Los unter den verbliebenen Bewerberinnen. Die weiteren Einzelheiten regelt das Wahlgremium.

4. Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, Wahlvorschläge bis zum

12. Dezember 2017, 12.00 Uhr,

beim Zentralen Wahlvorstand einzureichen.

Alle Wahlvorschläge müssen mindestens eine Bewerberin enthalten und sollen **in maschinenschriftlicher Form** ausgefüllt sein; sie sind auf Formblättern, deren Spezifikationen vom Zentralen Wahlvorstand vorgegeben werden, unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit einzureichen. Der Wahlvorschlag muss über jede Bewerberin folgende Angaben enthalten: Vor- und Familienname und Hochschulbereich; er soll über jede Bewerberin folgende Angaben enthalten: Amts- oder Dienstbezeichnung, Geburtsjahr und Wohnanschrift. Von studentischen Bewerberinnen sind Vor- und Familienname sowie Hochschulbereich anzugeben und es sollen Studiengang, Semesterzahl, Matrikelnummer und Wohnanschrift angegeben werden. Jede Bewerberin muss ihre Zustimmung zu dem Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift erklären.

Die Erstplatzierte oder bei deren Verhinderung eine der beiden folgenden Platzierten eines studentischen Wahlvorschlages hat ein Original der Immatrikulationsbescheinigung oder eine amtlich beglaubigte Kopie des Studentinnen-Ausweises dem Wahlvorschlag beizufügen; anderenfalls wird der gesamte Wahlvorschlag nicht zugelassen.

Sämtliche Unklarheiten auf dem Wahlvorschlag gehen zu Lasten der Einreichenden.

5. Zulassung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge entscheidet der Zentrale Wahlvorstand. Anschließend macht der Zentrale Wahlvorstand die zugelassenen Wahlvorschläge und die Entscheidungen über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen unverzüglich bekannt.

Gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit oder Nichtzulassung eines Wahlvorschlages kann jede Wahlberechtigte innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen und, soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind dem Einspruch bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Über den Einspruch entscheidet der Zentrale Wahlvorstand.

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach dem Ergebnis der letzten Wahl und wird im Übrigen von der Vorsitzenden des Zentralen Wahlvorstandes durch Losentscheid festgelegt.

6. Gestaltung der Stimmzettel

Auf dem Stimmzettel sind die Namen sämtlicher zugelassener Bewerberinnen, gleich welcher Mitgliedergruppe diese jeweils angehören, aufzuführen und jede aktiv Wahlberechtigte hat die Möglichkeit bis zu zwei Bewerberinnen anzukreuzen.

Liegt dagegen nur der Wahlvorschlag einer zugelassenen Bewerberin vor, so darf jede aktiv Wahlberechtigte nur Ja oder Nein ankreuzen.

7. Stimmabgabe

Jede Wahlberechtigte kann unter Vorlage ihres Personalausweises oder eines anderen mit einem Lichtbild versehenen, gültigen, amtlichen Ausweises im Wege der Urnenwahl wählen. Die Wahl erfolgt in der Sitzung des zuständigen Wahlgremiums am **30. Januar 2018** und wird von diesem selbstständig durchgeführt. Zu dieser Sitzung lädt die Vorsitzende des Zentralen Wahlvorstandes ein. Die Briefwahl ist unzulässig.

8. Wahlergebnis

Nach Erhalt des vom zuständigen Wahlgremiums zu übermittelnden Wahlergebnisses gibt der Zentrale Wahlvorstand das vorläufige Wahlergebnis bekannt, nach Ablauf der Anfechtungsfrist, der Überprüfung der Wahlunterlagen und nach Entscheidung über ggf. eingegangene Wahlanfechtungen das amtliche Endergebnis.

9. Hinweis auf weitere Wahlen

Die Wahl der Stellvertreterinnen der hauptberuflichen Frauenbeauftragten wird gleichzeitig mit den Wahlen der nebenberuflichen Frauenbeauftragten und deren Stellvertreterinnen durchgeführt. Die Zuständigkeit des Zentralen Wahlvorstandes bezieht sich nur auf die in dieser Bekanntmachung aufgeführten Funktionsträgerinnen; alle übrigen, also die der Fachbereiche, Zentralinstitute und Zentralen Einrichtungen, werden von den dortigen dezentralen Wahlvorständen durchgeführt. Um Beachtung der dortigen Wahlaushänge wird gebeten.

10. Auskünfte

Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes, Tel. (030) 838 - 55110. Aufgrund des FU-weiten Betriebsurlaubs ist die Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes in der Zeit vom 23. Dezember 2017 bis zum 2. Januar 2018 geschlossen.



Steinit
(Leiterin der Geschäftsstelle
des Zentralen Wahlvorstandes)